

Flammpunkt bis 100° C“ durch die Worte „im Sinne des § 40 Abs. 1“ ersetzt.

60. Hinter § 159 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Gebrauchsdauer der Fluchtgeräte, während der die Geräteträger vor gesundheitsschädlichen Gasen geschützt sind, muß der normalen Fluchtzeit auf dem längsten im Betrieb vorkommenden Fluchtweg unter Berücksichtigung etwa vorhandener Erschwernisse mindestens entsprechen.“

61. In § 164 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „fremden Bergwerken“ durch die Worte „benachbarten Bergwerksbetrieben“ ersetzt.

62. Hinter § 170 wird als § 170 a eingefügt:

„§ 170a Brennbare Flüssigkeiten

(1) Für Errichtung, Betrieb und Überwachung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten im Sinne des § 40 Abs. 1 sind die technischen Anforderungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten zugrunde zu legen. Anlagen und Einrichtungen nach Satz 1 bedürfen der Bauartzulassung, soweit dies in der genannten Verordnung verlangt wird; hiernach erteilte Bauartzulassungen gelten als Bauartzulassungen im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die in der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten geforderten Sachverständigenprüfungen sind als Untersuchungen nach § 15 durchzuführen.“

63. § 172 erhält folgende Fassung:

„Für die Überwachung von Tagebaugeräten gilt § 111 Abs. 1 bis 4 entsprechend.“

64. § 178 erhält folgende Fassung:

65. § 179 wird aufgehoben.

„§ 182 Erdarbeiten

(1) Böschungen oder Wände von Gruben, Gräben oder sonstigen Bodeneinschnitten von mehr als 1,25 m Tiefe müssen unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse und der mechanischen Belastungen so flach oder durch besondere Maßnahmen so gesichert sein, daß sie nicht rutschen können. Dies gilt auch für Bodeneinschnitte von geringerer Tiefe, wenn die Standsicherheit der Böschungen oder Wände durch mechanische Belastungen von außen beeinträchtigt wird.

(2) An den äußeren Rändern der Gruben, Gräben oder sonstigen Bodeneinschnitte nach Abs. 1 sind Schutzstreifen einzurichten, die in einer den Bodenverhältnissen, den vorgegebenen mechanischen Belastungen und der Einschnitttiefe entsprechenden Breite von wenigstens 60 cm von jeglicher zusätzlichen Belastung freigehalten werden müssen.

(3) Gruben, Gräben oder sonstige Einschnitte von mehr als 1,25 m Tiefe sind mit einer ausreichenden Zahl von Leitern zu versehen, wenn der Ein- und Ausstieg über die Böschung nicht möglich oder mit Gefahren verbunden ist. Das Ein- und Aussteigen auf Spreizen ist verboten.

(4) Jeweils vor Arbeitsbeginn sind Böschungen oder Wände der Gruben, Gräben oder sonstigen Einschnitte nach Abs. 1 auf Rutschungs- oder Einsturzgefahr zu überprüfen und erforderlichenfalls zusätzlich zu sichern.

(5) Die Abs. 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn sichergestellt ist, daß der durch Rutschung oder Einsturz gefährdete Bereich von Personen nicht betreten wird.“

66. § 182 erhält folgende Fassung:

„§ 178 Überwachung von gleislosen Fahrzeugen

Für die Überwachung von gleislosen Fahrzeugen gilt § 111 Abs. 1 bis 4 entsprechend.“

67. Der vierte Abschnitt mit den §§ 206 bis 213 wird aufgehoben.

68. In § 214 wird der Satzteil hinter den Worten „12. Beschäftigte in Salzspeichern,“ wie folgt geändert:

„13. Personen, die mit gefährlichen Arbeitsstoffen nach § 24 Abs. 3 umgehen,

14. Personen, die mit der Bedienung und Wartung von kraftbetriebenen Hebezeugen beauftragt sind,

hat der Unternehmer oder sein Beauftragter auf Verlangen des Bergamtes Dienstweisungen zu erlassen und diese den in Frage kommenden Personen gegen Unterschrift auszuhändigen.“

69. § 218 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Hierzu hat der Unternehmer allen Aufsichtspersonen, allen Fachkräften für Arbeitssicherheit, allen Sicherheitsbeauftragten nach § 719 RVO und allen Mitgliedern des Betriebsrates unverzüglich je einen Abdruck dieser Verordnung auszuhändigen. Im übrigen sind Abdrucke dieser Verordnung zur Einsichtnahme für jedermann an geeigneten Stellen des Betriebes auszuhängen oder auszuliegen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Art. 1 Nrn. 45 und 67 mit Ablauf des 31. Dezember 1981 in Kraft.

Wiesbaden, 26. Oktober 1981

Hessisches Oberbergamt
gez. Einecke

StAnz. 45/1981 S. 2116

1273

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Neugliederung des Hessischen Forstamtes Neukirchen

Mit Erlaß vom 19. Oktober 1981 — III A 1 — 2369 — O 02 (n. v.) — wurde die Neugliederung der Revierförstereien Neukirchen und Seigertshausen im Hess. Forstamt Neukirchen mit Wirkung vom 1. Januar 1982 angeordnet. Danach werden die Staatswaldabteilungen 403, 404, 405 und 410 mit zusammen 99,0 ha von der Revierförsterei Neukirchen der Revierförsterei Seigertshausen zugelegt.

Wiesbaden, 20. Oktober 1981

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
III A 1 — 2369 — O 02
StAnz. 45/1981 S. 2121

1274

Organisation des Hessischen Forstamtes Camberg;

hier: Umbenennung

Mit Erlaß vom 19. Oktober 1981 — III A 1 — 2367 — O 31 (n. v.) — wurde die Umbenennung des Forstamtes Camberg in „Hessisches Forstamt Bad Camberg“ mit Wirkung vom 1. November 1981 angeordnet.

Wiesbaden, 20. Oktober 1981

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
III A 1 — 2367 — O 31
StAnz. 45/1981 S. 2121

1275

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stephanskuppe bei Sterbfritz“ vom 21. Oktober 1981

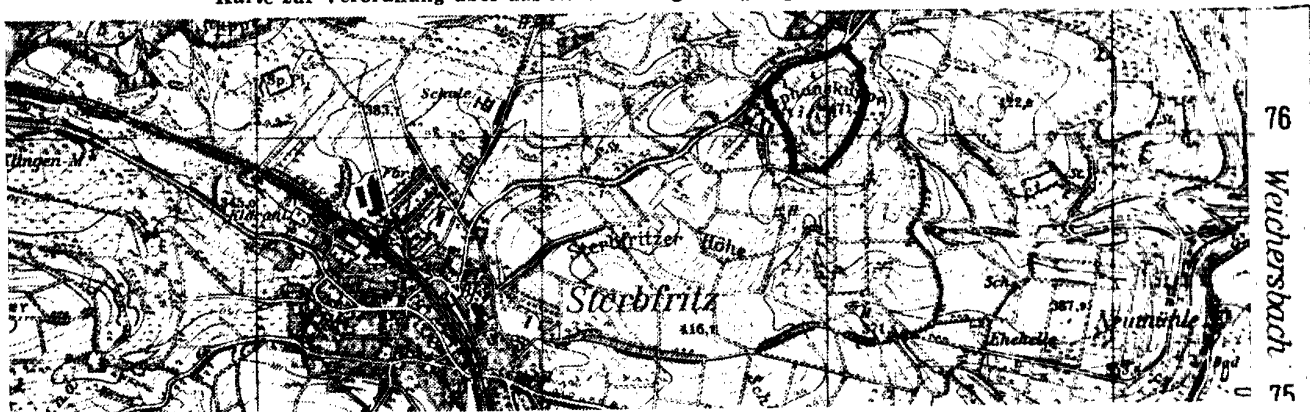
Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), aner-

kantten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die „Stephanskuppe bei Sterbfritz“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stephanskuppe bei Sterbfritz“



(2) Das Naturschutzgebiet „Stephanskuppe bei Sterbfritz“ liegt zwischen dem Kinzig- und dem Sinnatal in der Gemarkung Sterbfritz, Gemeinde Sinnatal, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 9,52 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:1 500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diesen markanten Muschelkalkkegel der Rhönrandlandschaft mit einem landschaftsprägenden Gehölz auf der Kuppe und seiner gefährdeten Kalktrockenrasenflora sowie den Lebensraum bedrohter Vogelarten, Insekten und Mollusken zu schützen und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
14. Schafe in der Zeit vom 1. Februar bis 15. August weiden zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verböten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung bis zur Endnutzung ohne Wiederbegründung und ohne Waldneuanlage mit Nadelhölzern im Sinne des § 12 des Hessischen Forstgesetzes, mit der in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkung;
2. die Ausübung der Jagd, jedoch nur einer Gesellschaftsjagd jährlich;
3. die Unterhaltung, Überwachung und Instandsetzung der gemeindlichen Wasserleitung sowie des Fernmeldekabels im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser oder Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13);
14. Schafe in der Zeit vom 1. Februar bis 15. August weiden läßt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. Oktober 1981

Bezirksdirektion
für Forsten
und Naturschutz
gez. Graulich

St.Anz. 45/1981 S. 2121

974 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stephanskuppe bei Sterbfritz“ vom 13. September 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stephanskuppe bei Sterbfritz“ vom 21. Oktober 1981 (StAnz. S. 2121) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Flächenangabe „9,52 ha“ durch die Flächenangabe „8,6 ha“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (§ 1 Abs. 2) wird in geänderter Fassung als Anlage zu dieser Verordnung neu veröffentlicht.

(2) Die Änderung der geschützten Fläche wird in der bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrten Karte im Maßstab 1 : 1 500 (§ 1 Abs. 3) eingetragen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. September 1984

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz In Vertretung gez. Rudolph

StAnz. 40/1984 S. 1882



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5623 -

Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Stephanskuppe bei Sterbfritz“ Darmstadt, den 3. Sept. 1984

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz -obere Naturschutzbehörde- Az.: 9/46 d 04/01 St 6

In Vertretung

[Handwritten signature]

(Rudolph)

